

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Erftverband	
153	Bekanntmachung die Mitgliederversammlung der Erftfischereigenossenschaft findet statt am 12. November 2009 um 17:00 Uhr im Blauen Saal des Ständehauses in 41515 Grevenbroich, Lindenstraße 2-16	3
	Pulheim	
154	Bekanntmachung 1. Änderung vom 25.09.2009 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim (Benutzungsgebührensatzung) vom 19.12.2008	4-5
155	Bekanntmachung Beschluss zur Änderung der Satzung der Stadt Pulheim über örtliche Bauvorschriften im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 Brauweiler vom 02.10.2009	6-8

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|--|------|
| 156 | Bekanntmachung | 9-10 |
| | des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Wahlkreis 92 Erftkreis I | |
| 157 | Bekanntmachung | 11 |
| | über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises | |

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Erftfischereigenossenschaft
findet statt am 12. November 2009 um 17.00 Uhr
im Blauen Saal des Ständehauses in 41515 Grevenbroich, Lindenstr. 2 - 16
.....

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom 18. November 2008
2. Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2008 gemäß § 7, Abs.2 Ziffer 3 der Satzung
3. Festsetzung der Haushaltsatzung 2010 gemäß § 7, Abs. 2, Ziffer 1 der Satzung
4. Geschäftsbericht 2009
5. Verschiedenes

Der Entwurf des Verwaltungshaushaltes 2010 liegt in der Zeit vom 29. Oktober bis 12. November 2009 für die Mitglieder zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle, Am Erftverband 4, 50126 Bergheim, jeweils donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Satzung der Erftfischereigenossenschaft.

gez. Petrauschke
Vorsitzender

**Stadt Pulheim
Rhein - Erft - Kreis**

1. Änderung vom 25.09.2009 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim (Benutzungsgebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW 2008, Seite 514), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708), hat der Rat der Stadt Pulheim am 22.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Änderungen

§ 1 - Benutzungsgebühren
- wird wie folgt ergänzt:

- (3) Die Stadt kann die zur Erhebung der Abwassergebühren gemäß §§ 3 und 4 erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümer eines Grundstücks oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Wasserverbrauchs- und Geodaten erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Die erforderlichen Daten zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr können erhoben werden durch

1. Befliegung des Stadtgebiets zur Herstellung von Luftbildern des gesamten Stadtgebietes und anschließende Erstellung von Geodaten und Lageplänen der befestigten Grundstücksflächen,
2. Anlegung und Pflege einer Datenbank, die grundstücksbezogene Daten der kanalwirksamen Flächen, der entsprechenden Luftbildausschnitte und der Auskünfte der Eigentümer sowie des Schriftverkehrs mit den Eigentümern enthält,
3. automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung sowie
4. automatisierten Abruf der Eigentümeradressen zur Zuordnung der kanalwirksamen Flächen zu den Abgabenbescheiden.

Soweit für die Gebührenermittlung bzw. Datenbankfortschreibung erforderlich, kann die Stadt auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtete Dritte beauftragen und einen Datenabgleich mit Ver- und Entsorgungsträgern durchführen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 25.09.2009

Gez. K. A. Morisse

(Dr. Karl August Morisse)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 02.10.09

Beschluss zur Änderung der Satzung der Stadt Pulheim über örtliche Bauvorschriften im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 Brauweiler

Bereich: Zwischen Ohmstraße, Von-Werth-Straße, Bonnstraße und Koepchenstraße
 hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 22.09.09 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) die 1. Änderungssatzung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 Brauweiler als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die zulässige Breite von Dachaufbauten und Dacheinschnitten neu zu regeln.

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung der Stadt Pulheim über örtliche Bauvorschriften vom 25.03.1986 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 Brauweiler

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 22.09.09 die nachstehende 1. Änderungssatzung zur o. a. Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Satzung vom 25.03.1986 erhält folgende Fassung:

- Dachaufbauten und Einschnitte sind als Belichtungselemente für den genutzten Dachraum in dem nachfolgend festgesetzten Rahmen zulässig. Ihre Ausführung muss die Form des Hauptdaches des jeweiligen Gebäudes deutlich erkennbar lassen.
- Die Gesamtbreite der Dachgauben und Einschnitte je Dachfläche des jeweiligen Gebäudes darf ≤ 50 % der darunter liegenden Gebäudeaußenwand nicht überschreiten.
- Von Gebäudeabschlusswänden und Gebäudetrennwänden müssen Dachgauben und Dacheinschnitte einen Abstand von 1,25 m einhalten.
- Das Zusammenlegen von Dachgauben und Dacheinschnitten an eine Grundstücksgrenze ist unzulässig.
- Die Dachflächen der Dachgauben sind so auszubilden, dass ihr oberer Abschluss $\geq 0,50$ m, senkrecht gemessen, unterhalb des Firstes des Hauptdaches einbindet.

- Die Dachaufbauten (Dachgauben) dürfen mit ihrem frontalen Abschluss auf der Gebäudeumfassungswand errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass der Dachüberstand vor diesem Dachgaubenabschluss über die gesamte Hausbreite durchgezogen wird. Die optische Errichtung von Dacherkern ist unzulässig. Dachaufbauten, die über die Gebäudeumfassungswände ragen, sind unzulässig.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Pulheim über örtliche Bauvorschriften vom 25.03.1986 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 Brauweiler tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pulheim, den 06.08.2009

Planungsabteilung

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung und die Begründung hierzu liegen ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 214, zur Einsicht aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 02.10.09

gezeichnet
Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Aushang: vom 06.10.09
bis 22.10.09

Rhein-Erft-Kreis

B E K A N N T M A C H U N G
des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum
17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009
im Wahlkreis 92 Erftkreis I

Gem. § 79 Abs. 1 Ziff. 1 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378), gebe ich nachstehend das endgültige Ergebnis der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Wahlkreis 92 Erftkreis I, das in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 02.10.2009 festgestellt worden ist, bekannt:

A	Zahl der Wahlberechtigten	245.417
B	Zahl der Wähler	180.037
C	Ungültige Erststimmen	2.597
D	Gültige Erststimmen	177.440
E	Ungültige Zweitstimmen	2.259
F	Gültige Zweitstimmen	177.778

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Kreiswahl- vorschlag Nr.	Familiename, Vorname	Wohnung Wohnort	Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Kennwort	Erststimmen
1	Frechen, Gabi	Kochstraße 7 50354 Hürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	63.487
2	Zylajew, Willi	Severinusstr. 84 50354 Hürth	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	69.845
3	Effertz, Lars Oliver	Hauptstr. 5-7 50126 Bergheim	Freie Demokratische Partei FDP	18.620
4	Bortlisz- Dickhoff, Johannes Martin Maria	Steingasse 29 50321 Brühl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	11.195
5	Dedecke, Wilhelm	Glockenring 26c 50170 Kerpen	DIE LINKE DIE LINKE	11.215
6	Reitz, Axel	Stöckheimer Str. 39 50259 Pulheim	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD	2.620
20	Martin, Günter	Glescher Weg 19 50181 Bedburg	Martin	458

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste Nummer	Landesliste Parteibezeichnung und (Kurzbezeichnung)	Zweitstimmen
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	49.072
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	60.798
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	29.495
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	16.136
5	DIE LINKE (DIE LINKE)	13.214
6	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	1.952
7	Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	1.333
8	Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	793
9	DIE REPUBLIKANER (REP)	500
10	Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)	236
11	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	33
12	Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)	29
13	Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)	80
14	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	42
15	DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)	98
16	Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	151
17	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	2.688
18	Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)	195
19	Rentner-Partei-Deutschland (RENTNER)	933

Im Wahlkreis 92 Erftkreis I ist der Bewerber

Willi Zylajew (CDU), Kreiswahlvorschlag Nr. 2,

gewählt.

Bergheim, 02.10.2009

In Vertretung

gez.

Gerlinde Dauber
 Kreisdirektorin
 als stellvertretende Kreiswahlleiterin
 für den Wahlkreis 92 Erftkreis I

Rhein-Erft-Kreis

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Herr Werner Stump hat am 10.09.2009 die Annahme der Wahl in den neugewählten Kreistag des Rhein-Erft-Kreises abgelehnt.

Mit Wirkung vom 21.10.2009 tritt nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) als Nachfolger Herr Uwe Porschen, Gartenstr. 97 in 50170 Kerpen, der in der Reserveliste der CDU ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn Stump im Kreiswahlbezirk und auf der Reserveliste bezeichnet ist, gem. § 45 Abs. 1 KWahlG an die Stelle von Herrn Stump und wird Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim, Zimmer: 2.20) zu erklären.

Bergheim, den 28.09.2009

gez.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin
als Wahlleiterin